

55. Bildet Straffreiheit nach dem AmnestieG. 1920 einen vom Strafgesetze besonders vorgesehenen Umstand i. S. des § 295 StPD. ?

VI. Straffenat. Urtr. v. 2. Juli 1921 g. E. VI 343/21.

I. Schwurgericht Hagen i. W.

Aus den Gründen:

Zum schwurgerichtlichen Verfahren unterliegen der Entscheidung durch die Geschworenen grundsätzlich nur die Schuldfrage und die Frage der mildernden Umstände (§§ 292 bis 294, 297 StPD.). Die erstere begreift zwar auch solche von dem Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, die die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, nicht aber die Voraussetzungen des Rückfalls und der Verjährung (§ 262 Abs. 2, 3 StPD.). Der Rückfall gehört somit nicht zu den bezeichneten „die Strafbarkeit erhöhenden Umständen“ und kann demgemäß auch nicht nach § 295 Abs. 1 StPD. zum Gegenstand einer den Geschworenen vorzulegenden Frage gemacht werden. Ebenso sind die Voraussetzungen einer Amnestie nach dem AmnestieG. 1920 keine vom Strafgesetze besonders vorgesehene, die Strafbarkeit wieder aufhebende, Umstände im Sinn des § 295 Abs. 2 StPD. Auch diese Vorschrift setzt für ihre Anwendbarkeit Umstände voraus, auf die sich die Schuldfrage erstreckt und die deshalb zu einer Entscheidung durch die Geschworenen geeignet sind. Das trifft bei den Voraussetzungen der Amnestie ebensowenig zu, wie bei denen der Verjährung. Von der Rechtsprechung ist zwar anerkannt, daß durch Amnestie der staatliche Strafanspruch zum Erlöschen gebracht und ein besonders gearteter Strafausschließungsgrund geschaffen wird (RGSt. Bd. 53 S. 39 betr. AmnVD.). Auch die Verjährung begründet den Wegfall des Strafanspruchs und bildet daher einen Strafausschließungsgrund (RGSt. Bd. 12 S. 434 [436]). Ein Schuldausschließungsgrund wird aber weder durch sie noch durch die Amnestie begründet. Die Amnestie ist keine Änderung oder Ergänzung des Strafgesetzes, sondern liegt außerhalb dieses Gesetzes. Ihre Voraussetzungen lassen den Tatbestand der Straftat unberührt und beruhen nur auf gewissen in der Person des Täters vorhandenen Umständen. Schon deshalb sind sie keine „vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände“ im Sinn des § 262 Abs. 2 und des § 295 Abs. 2 StPD. Aber auch die Schuldfrage betrifft die Amnestievoraussetzungen nach dem Dargelegten nicht. Die Amnestie tritt von selbst ein, trotz der Schuld des Täters (RGSt. Bd. 54 S. 19). Die Vorschriften des § 295 Abs. 1 und 2 StPD. sind hiernach nicht verletzt . . .